



Buchheimer

Initiative für Natur- und **Landschaftsschutz e.V.**

Satzung

Errichtet am 14. Mai 2001

Stand: 6. Februar 2004

Vereinsregister Amtsgericht Grimma VR 829

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Buchheimer Initiative für Natur- und Landschaftsschutz e.V." . Der Sitz des Vereins ist Bad Lausick, Ortsteil Buchheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit von Bad Lausick bzw. Buchheim durch die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes von Boden, Wasser und Luft, sowie durch eine Verbesserung der örtlichen Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse.

Um seine Ziele zu erreichen, bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung, insbesondere in Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem Ortschaftsrat Buchheim, der Stadt Bad Lausick, den zuständigen Landes- und Bundesbehörden, den Verbänden, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Wissenschafts- und Beratungsorganisationen, Selbsthilfegruppen und Vereinen sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien. Zur Förderung des Vereinszwecks werden die erforderlichen Gutachten eingeholt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied anzuhören. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt für das laufende Kalenderjahr von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand, Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung,
3. Arbeitsgruppen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand, Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus vier Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt: Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden handelt der Stellvertreter.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ohne das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Projekte oder Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, einer Arbeitsgruppe übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes und des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Revisoren, die den Jahresbericht prüfen, die Amtszeit der Revision beträgt 1 Jahr
- e) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, Auflösung des Vereins,
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Änderung des Zweckes oder Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Formalien enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sind -sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Lausick.

Die Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Bad Lausick, den 14.Mai 2001

Stand 06.02.2004